



UNHCR Qualitätsinitiative (QI)

Evaluation der Entscheidungsfindung des Bundesamtes für Migration (BFM) im Falle zweier Asylsuchender aus Sri Lanka

November 2013

UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein
www.unhcr.ch / www.unhcr.org

TEIL I: PROJEKT BESCHRIEB	2
Einführung	2
Zielsetzung des Projekts	2
Durchführung	3
TEIL II: EVALUATION DER ENTSCHEIDFINDUNG	5
Anmerkungen zum Fall: [REDACTED]	5
Anmerkungen zu den Befragungen (BzP und Bundesanhörung)	5
Anmerkungen zum Asylentscheid	8
Weitere fallrelevante Überlegungen:	13
Fazit zu Fall [REDACTED]	15
Anmerkungen zum Fall: [REDACTED]	16
Anmerkungen zu den Befragungen (BzP und Bundesanhörung):	16
Anmerkungen zum Asylentscheid:	18
Weitere fallrelevante Überlegungen:	23
Fazit zu Fall [REDACTED]	25
TEIL III: ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBEMERKUNGEN:	26

Teil I: Projektbeschreibung

Einführung

Im August 2013 hat das Bundesamt für Migration (BFM) Kenntnis davon erhalten, dass zwei nach Sri Lanka zwangs-rückgeführte Männer nach ihrer Ankunft im Land verhaftet worden sind. Die Familien der Betroffenen äusserten auch den Verdacht, dass die beiden Männer in Haft gefoltert wurden, was von unabhängiger Stelle zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht bestätigt werden konnte. Ebenso wenig war der Grund für die Inhaftierung ersichtlich und inwiefern behördliche Willkür bei der Verhaftung eine Rolle gespielt haben könnte.

Das BFM hat als eine der Folgen dieser Ereignisse beschlossen, eine externe Untersuchung zur Qualität des Entscheidfindungsprozesses in diesen zwei konkreten Fällen zu veranlassen. Zusätzlich sollen sämtliche Dossiers von abgewiesenen sri-lankischen Asylbewerbern, bei denen eine Rückführung beschlossen worden ist, nochmals überprüft werden. Auch zu diesen Fällen soll es einen externen Bericht geben. Bis konkrete Resultate dieser Untersuchung vorliegen, und insbesondere bis eine Neubeurteilung der Lage in Sri Lanka vorgenommen werden kann, hat das BFM vorläufig alle unmittelbar bevorstehenden Rückführungen nach Sri Lanka aufgeschoben. In diesem Rahmen hat das BFM das UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein gebeten, die betroffenen Dossiers einer Qualitätsanalyse zu unterziehen.

Zielsetzung des Projekts

Zielsetzung dieses Projekts ist es, die Qualität der Entscheidfindung des BFM zu evaluieren und allenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Verfahren abzugeben. Basis für die Untersuchung sollen die Fälle von sri-lankischen Staatsangehörigen, deren Gesuch endgültig entschieden wurde, aber deren Vollzug noch hängig ist, sein. Auf Wunsch des BFM werden Fälle in welchen Wiedererwägungsgesuche oder neue Asylgesuche eingereicht wurden, nicht berücksichtigt. Prioritär sollen die Dossiers der zwei sri-lankischen abgelehnten Asylgesuchsteller überprüft werden, die schon nach Sri Lanka zwangs-rückgeführt und in Folge inhaftiert wurden. Die Resultate dieser Untersuchung werden dem BFM mit diesem Bericht vorgelegt.

Die Analyse umfasst die kompletten Dossiers des BFM zu den jeweiligen Fällen; es soll somit die gesamte Entscheidfindung analysiert werden. Einschränkungen sind insbesondere in Bezug auf Aktenstücke zu erwarten, die nur dem Bundesverwaltungsgericht vorliegen. Hier sollte der Zugang zu diesen Akten geprüft werden.

Zum Zeitpunkt der festgelegt wurde, um die beiden prioritär zu behandelnden Fälle zu überprüfen, war dieser Zugang jedoch nicht möglich. Die Analyse des UNHCR zu diesen beiden Fällen beschränkt sich somit auf die Entscheidfindung des BFM, basierend auf den dem Amt vorliegenden Akten, und beinhaltet diejenige des Bundesverwaltungsgerichts nicht.

Es kann angemerkt werden, dass die Qualitätssicherung eines Asylsystems generell vier Schlüsselbereiche beinhaltet, welche sichergestellt werden sollten. Zuerst ist es wichtig, die geeignetsten Personen für die schwierige Aufgabe der Asylentscheidung zu rekrutieren.

Zweitens benötigen die Neuangestellten angemessenes Training. Drittens muss dieses Training fortlaufend sein und regelmässig aktualisiert werden, um mit den Entwicklungen von nationaler und europäischer Gesetzgebung, Rechtsprechung, Herkunftsländerinformationen (COI) und anderer relevanter Informationen für Asylantragsentscheidungen Schritt zu halten. Viertens muss zusätzlich zu definierten Standards und Richtlinien für Entscheide auch deren Überprüfung gewährleistet sein, um sicherzustellen, dass diese Standards auch eingehalten werden.¹ Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei Asylverfahren um höchste Rechtsgüter und oft sehr komplexe Fragestellungen handelt, welche äusserst schwierig zu evaluieren sind. Zudem müssen auch Stressfaktoren aller am Verfahren Beteiligten berücksichtigt werden.

UNHCR hofft in diesem Sinne, dass die in diesem Bericht gefundenen Erkenntnisse und Empfehlungen dem BFM auch in der Gestaltung seiner zukünftigen Weiterbildungsangebote, wie auch der Sicherstellung der Qualität im Asylverfahren generell hilfreich sein kann. Wie vom BFM erwünscht, umfasst dieser erste Bericht die Resultate der Qualitätsprüfung der Akten zu den beiden zwangs-rückgeführten Männern.

Durchführung

UNHCR hat schon mit einer Vielzahl an Staaten Projekte zur Sicherung der Qualität der Asylverfahren durchgeführt und verschiedene Publikationen diesbezüglich veröffentlicht.² Die Evaluation der Entscheidungsfindung in diesem Qualitätsprojekt bauen auf diese Erfahrungen auf.

Die zentralen Bestandteile des Verfahrens zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus sind das Interview und die darauf folgende Entscheidung. Andere Aspekte dienen dazu, diese beiden Tätigkeiten zu untermauern.³ Der Entscheidungsprozess beinhaltet im Wesentlichen vier Schlüsselbereiche, für dessen korrekte Durchführung die mit dem Verfahren betraute Person zuständig ist: Die Vorbereitung des Dossiers für das Interview, die Durchführung eines effektiven Interviews, eine treffende Einschätzung der Schutzbedürftigkeit und eine Zusammenstellung schriftlicher Gründe, die eine gründliche Analyse der relevanten Fakten, eine angemessene Berücksichtigung von Herkunftsländerinformationen und eine korrekte Anwendung rechtlicher Prinzipien aufweist.⁴

UNHCR möchte dabei betonen, dass die Rolle der Entscheidungsträger eine sehr schwierige ist. Um die bestmögliche Entscheidung zu treffen, teilt die Entscheidungsträgerin

¹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 14; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

² Siehe unter anderem UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>; siehe auch: UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, May 2013, abrufbar unter: http://refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=519b1fb54&skip=0&query=unhcr_beyond_proof; UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof: Credibility Assessment in EU Asylum Systems*, May 2013, abrufbar unter: http://refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?page=search&docid=519b1fb54&skip=0&query=unhcr_beyond_proof.

³ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 14; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

⁴ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 20; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

oder der Entscheidungsträger die Verantwortung, alle für den Antrag massgeblichen Anhaltspunkte in Erfahrung zu bringen, mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.⁵

Grundlage der Evaluation bildet ein für dieses Projekt vom UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein konzipiertes Beurteilungsraster, welches diese Verantwortung und die in diesem Zusammenhang wichtigsten Qualitätsstandards des UNHCR reflektiert.

Zudem wurde geprüft, ob die Richtlinien von UNHCR sowie auch die zur Zeit der Entscheide aktuellsten Länderinformationen zu Sri Lanka berücksichtigt worden sind. Hier wurde auf die entsprechenden Kriterien geachtet, namentlich, Diversität der Länderinformationen und basierend auf glaubwürdig einzustufenden, unabhängigen öffentlich zugänglichen Quellen.

Wie erwähnt hat UNHCR vollen Zugang zu den Akten des BFM erhalten und bedankt sich dafür. Trotzdem ist bei der Evaluierung zu berücksichtigen, dass UNHCR bei den Anhörungen nicht präsent war, und keine direkten Gespräche mit den Anhörern und andern Teilnehmern der Befragung zur Person (BzP) oder der Anhörung möglich war. Dies wäre auch schwierig gewesen, wenn berücksichtigt wird, dass die Entscheide zum Teil aus dem Jahre 2009 sind. Einige der Punkte des Rasters konnten deshalb nicht abschliessend geprüft werden. Sie werden trotzdem als mögliches Qualitätskriterium erwähnt.

Die Entscheide wurden nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ evaluiert, so dass sie von mindestens zwei Personen analysiert wurden.

⁵ Vgl. UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1 September 1979, Absätze 195-219 abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4023d8df4.html>. In diesem Sinne auch Artikel 4 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie der EU; RICHTLINIE 2004/83/EG DES RATES vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, abrufbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/2_europaeisch/2_2_asyl/2_2_3/FR_eu_asyl_status-L_304_12.pdf.

Teil II: Evaluation der Entscheidungsfindung

Anmerkungen zum Fall: [REDACTED]

Anmerkungen zu den Befragungen (BzP und Bundesanhörung)

Die Vorbereitung des Interviews ist für die Qualität der Entscheidungsfindung zentral. Es gilt, die für einen Antrag wichtigen Aspekte zu identifizieren, zu entscheiden ob und in welchen Bereichen weitere Informationen während des Interviews notwendig sein werden, und mit den Herkunftsländerinformationen vertraut zu sein, die notwendig sind, um die Situation des betreffenden Landes zu verstehen.⁶

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragssteller sich seiner Pflicht, seine Asylgründe aktiv zu substantiieren, bewusst ist und des Weiteren sich nicht unbedingt bewusst sein kann, welche Fakten zu diesem Zweck relevant sein könnten.⁷ Folglich und wie erwähnt liegt es auch in der Verantwortung der Befragerin/des Befragers, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren und diese, wenn nötig, mit relevanten Fragen vom Gesuchsteller spezifizieren zu lassen.

Es wird geschätzt, dass zwischen 48% und 90% aller Flüchtlingsanträge weltweit auf Grundlage einer Glaubhaftigkeitsprüfung entschieden werden;⁸ eines der komplexesten Themen überhaupt. Es ist ein fundamentales Rechtsprinzip, dass einer jeder Person zusteht, den gegen sie verwendete Sachverhalt zu erfahren und sich diesbezüglich rechtfertigen zu können. Alle Widersprüche, Inkonsistenzen, Versäumnisse und andere Unklarheiten oder Zweifel - im Grunde alles was Entscheidungsträger zur Ablehnung des Gesuchs benutzen könnten - sollten dem Gesuchsteller vorgelegt werden, sodass dieser dazu Stellung nehmen kann. Dies beinhaltet auch Herkunftsländerinformationen. Der Gesuchsteller sollte Zugang zu denselben Informationen wie der Entscheidungsträger haben, sodass sie oder er die Korrektheit oder die Relevanz dieser Informationen infrage stellen kann, wo immer diese Informationen möglicherweise zu einer negativen Einschätzung der Glaubwürdigkeit führen.⁹

Bei der Beurteilung der dargelegten Fakten des Gesuchstellers seitens der Befragerin/des Befragers auf deren Plausibilität oder Wahrscheinlichkeit ist grosse Sorgfalt geboten. Es besteht dabei das Risiko, dass die Einschätzung der Glaubhaftigkeit dieser Fakten intuitiv und basierend auf subjektiven Annahmen, Spekulationen oder eigenen Erfahrungswerten erfolgt. Es sollte dabei nicht von einer generellen Unwahrscheinlichkeit ausgegangen

⁶ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 21; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

⁷ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S. 23; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

⁸ Rosemary Byrne, *Assessing Testimonial Evidence in Asylum Proceedings: Guiding Standards from the International Criminal Tribunals*, International Journal of Refugee Law, November 7, 2007, abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/19/4/609.abstract>.

⁹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 24; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

werden, nur weil ein dargelegtes Ereignis so zum Beispiel nicht in der Schweiz vorkommt oder nicht der persönlichen Erfahrung der befragenden Person entspricht.¹⁰

Das Interview ist formell korrekt durchgeführt worden. Die Befragerin/ der Befrager hat dem Gesuchsteller die Bedeutung des Interviews erklärt, auch wenn dies nicht eine Erklärung des Ablaufs beinhaltete.

Auf Grund des Protokolls ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Befragerin/der Befrager anhand relevanter Länderinformationen auf das Interview vorbereitet hatte. Es ist jedoch anzumerken, dass während der Befragung des Gesuchstellers keine auf Länderinformationen basierenden Fragen gestellt wurden. Ferner ist bemerkenswert, dass sich ein beträchtlicher Teil der BzP mit den Asylgründen befasst, auch wenn beim BzP normalerweise festgestellt wird, dass diese nicht der eigentlichen Anhörung zu Asylgründen dienen.

Der Pflicht der Befragerin/des Befragers, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren und diese, wenn nötig, mit relevanten Fragen vom Gesuchsteller spezifizieren zu lassen, scheint in der hier zu beurteilenden Befragung nicht vollständig Rechnung getragen worden zu sein. Obschon bei der Befragung asylrelevante Fakten erhoben worden sind und dabei auch teilweise Folgefragen gestellt werden, scheint dies vor allem dann der Fall zu sein, wenn die Vorbringen nicht der Lebenserfahrung der Befragerin/des Befragers entsprechen (Vgl.: F44ff.). Jedoch werden keine Folgefragen verwendet, um die asylrelevanten Vorbringen des Gesuchstellers inhaltlich zu substantiieren (Vgl.: F40f., F43 oder F.66f.).

Es sind ebenfalls, abgesehen von den Personalien, keine Fragen zu Familienmitgliedern gestellt worden, noch ist die politische Einstellung des Antragsstellers erörtert worden. Letzteres hätte auch Aufschluss zu einer Verfolgung auf Basis der Rasse/Nationalität geben können.

Generell entsteht der Eindruck, als ob die Befragerin/der Befrager die Fragen teils auf persönlicher Lebenserfahrung basiert und nicht unbedingt auf der Situation, die im Herkunftsland vorherrscht. So scheint in der vorliegenden Bundesanhörung (F49ff.) beispielsweise von der Annahme ausgegangen worden zu sein, dass man [REDACTED] wenn dies auch in irgendeiner Weise durch rechtsstaatliche Prozesse gestützt wird. Die Befragung erweckt den Anschein, dass [REDACTED] aufgrund einer westlichen Perspektive der befragenden Person als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Auch bei der Feststellung eines konkreten Auslösers für den Wegzug des Gesuchstellers [REDACTED] scheint die Befragerin/der Befrager eine gewisse Subjektivität durchblicken zu lassen (siehe F93ff.) Die darauf bezogenen Fragen sind dabei vorwiegend auf den Zeitablauf fokussiert. Die Befragerin/der Befrager scheint fest der Ansicht zu sein, dass ein klar definierbares, singuläres Ereignis zu seinem Wegzug geführt haben muss. Dabei werden Fragen zu den Gründen, die nach Aussagen des Gesuchstellers (eventuell kumulativ und daher in Bezug auf die genauen Daten nicht korrekt) zu seinem Wegzug geführt haben, nur sehr oberflächlich gestellt (Vgl. F93f. oder F102ff.) Es scheint, dass die

¹⁰ Vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S.35; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

Befragerin/ der Befrager an dieser Stelle versucht, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Gesuchstellers zu etablieren, sich jedoch nicht inhaltlich mit seinen Äusserungen befasst, sondern sich lediglich auf den zeitlichen Ablauf bezieht.

Der Gesuchsteller scheint generell offen und detailliert auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten. Dabei werden oftmals auch ohne Aufforderungen sogenannte Realkennzeichen klar erkennbar (siehe zum Beispiel F64, wo der Gesuchsteller einen Besen in der Ecke des Befragungsraums erwähnt). Auf diese Inhalte wird allerdings von der Befragerin/dem Befrager oftmals nicht konkret eingegangen. Bei der Frage 82 wird zudem ein gewisser Sachverhalt suggeriert. Anstatt den Gesuchsteller zu fragen, ob er sich während der besagten Zeit frei bewegt hat, wird die Frage so formuliert, dass suggeriert wird, dass dies nicht der Fall war. Ähnlich wird bei Frage 39 seitens der Befragerin/dem Befrager festgestellt, dass die Aussagen des Gesuchstellers bloss auf Vermutungen seinerseits beruhen.

Wenig später in der Bundesanhörung (F87ff.) ist die Ungeduld der Befragerin/dem Befrager leicht zu erkennen, wobei der Gesuchsteller scheinbar entnervt unterbrochen wird, als er zu den Gründen für seinen Wegzug [REDACTED] befragt wird (Vgl. F92).

Die oben ausgeführten Bemerkungen lassen darauf schliessen, dass die Befragung in Hinsicht auf ihre Objektivität beeinträchtigt war.

Es wird zudem in keiner Weise auf die generelle Situation in Sri Lanka eingegangen, wobei auch keine Fragen zur individuellen Situation des Gesuchstellers in Sri Lanka im Falle einer potentiellen Rückkehr gestellt werden. Zur Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung werden keine Fragen gestellt, obwohl diese in erheblichem Masse asylrelevant wäre.

UNHCR - Empfehlungen:

Es sollten generell mit offenen und situationsbezogenen mit geschlossenen Fragen die Fluchtgründe gesamthaft erörtert werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Asylgesuchsteller nicht selber wissen muss, welche Informationen relevant sind.

Asylgesuchsteller sollten besonders ausführlich zu Verfolgung/Misshandlung und Drohungen diesbezüglich befragt werden.

Asylgesuchsteller sollten ferner direkt zu möglichen weiteren aus einer Schutzperspektive relevanten Gesuchsgründen befragt werden, auch wenn diese von ihnen nicht speziell angesprochen wird.

Im Interview sollten die Fragen so gestellt werden, dass das Fundament gelegt wird für eine Glaubhaftigkeitsprüfung auf inhaltlicher Basis.

Standards zu Vorkommnissen sollten dabei nicht auf denen des eigenen Kulturkreises basieren, sondern auf Länderinformationen gestützt, objektiv hinterfragt werden.

Es sollte Gesuchstellern während des Interviews durch neutrale Fragen ermöglicht werden, zu potentiellen Widersprüchen, sowohl zeitlicher wie auch insbesondere inhaltlicher Natur, Stellung zu nehmen.

Anmerkungen zum Asylentscheid

Bei der Analyse eines Schutzantrags wird der Entscheidungsträger die wesentlichen Fakten des Antrags, die Herkunftsländerinformationen und das anwendbare Recht sammeln und prüfen. Er oder sie wird dann zum Schluss kommen, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen betreffend Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, muss der Gesuchsteller in Zusammenarbeit mit den Behörden belegen, dass er oder sie eine begründete Angst vor Verfolgung hat, falls er oder sie in sein oder ihr Land zurückkehren würde. Dies beinhaltet die Feststellung der verschiedenen Elemente der Flüchtlingsdefinition.¹¹

Wird auf Grund dieser Analyse zum Schluss gekommen, dass ein Gesuchsteller die Voraussetzungen betreffend Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt, gilt es zu prüfen, ob eventuell ein anderer Schutzstatus zu gewähren ist.

UNHCR - Empfehlungen:

Eine ordentlich verfasste Schutzentscheidung sollte logisch strukturiert sein, sodass die Grundlage der Entscheidung für den Leser transparent ist. Die Entscheidung sollte die relevanten Fakten, auf denen der Antrag basiert, beinhalten, Bezug auf mögliche Herkunftsländerinformationen nehmen, die für die Evaluierung dieser Fakten benutzt worden sind, und die rechtlichen Prinzipien darlegen, mit Hilfe derer der Entscheid getroffen worden ist.

Zum Sachverhalt:

Die Darstellung des Sachverhaltes dient als Grundlage für die asylrelevanten Erwägungen. Zudem sollte gewährleistet sein, dass alle für den Asylentscheid relevanten Fakten aufgeführt und in der korrekten, vom Leitfaden vorgegebenen Reihenfolge stehen. Die Vorbringen der betroffenen Person sollten bei der Erstellung des Sachverhaltes im Konjunktiv festgehalten und widersprüchliche Aussagen korrekt dargestellt werden.

Der im vorliegenden Entscheid enthaltene Sachverhalt gibt im Wesentlichen die Ereignisse, die stattgefunden haben, wieder, wie sie im Protokoll und in weiteren Eingaben dargestellt werden.

UNHCR - Empfehlungen:

Es ist darauf zu achten, dass im Sachverhalt, wie vorliegend geschehen, konsequent alle asyl- und wegweisungsrelevanten Fakten aufgeführt sind.

¹¹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, available at: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

Zu den Erwägungen:

Die Erwägungen sind eng mit dem Sachverhalt verknüpft. Alle für die Entscheidung relevanten Elemente des Sachverhaltes sollten in den Erwägungen berücksichtigt werden. Entscheide sollen für die betroffene Person verständlich sein. Zudem muss aus ihnen hervorgehen, dass die Beurteilung des Gesuches auf hinreichend individualisierter Ebene erfolgt ist. Wichtig ist auch, dass die Argumentation nach einem klaren Aufbau verläuft und im Regelfall dem Prinzip des Syllogismus folgen soll (anderenfalls soll dies im Einzelfall nachvollziehbar sein).

Länderspezifischen Faktoren sollte ausreichend Rechnung getragen werden und die Informationen über das Herkunftsland der betroffenen Person müssen sowohl aktuell als auch diversifiziert sein.

Wie oben erwähnt, gab der Gesuchsteller in der Anhörung an, dass er [REDACTED] wurde, wie auch weitere Punkte, die zum Entschluss führten, das Land zu verlassen: Die Ereignisse im Zusammenhang mit [REDACTED] welche den Behörden eventuell bekannt waren sowie [REDACTED]

In den Erwägungen im Asylentscheid wird auf die Glaubhaftigkeit einiger dieser Elemente eingegangen, beginnend mit [REDACTED] Gleich zu Beginn der Prüfung wird festgehalten, dass sich der Gesuchsteller in zahlreiche Ungereimtheiten verstrickt habe. Tatsächlich wird aber kein Beispiel einer Ungereimtheit erwähnt, sondern lediglich der Sachverhalt nochmals kurz zusammengefasst und dann darauf verwiesen, dass der Gesuchsteller diese Vorbringen während der BzP nicht erwähnt hätte.

Es wird dann unmittelbar gefolgert, dass der Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen unglaubhaft sei, wenn sie ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht werden und nicht lediglich eine Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse darstellen. Dieser Punkt wird somit ohne weitere Analyse direkt als nicht glaubhaft und daher für die weitere Prüfung als nicht relevant abgetan, obwohl gleichzeitig während des Interviews mehrere Fragen zu dem Vorfall gestellt wurden, und da die Gelegenheit bestanden hätte, den Gesuchsteller auf dieses Versäumnis in Bezug auf die BzP aufmerksam zu machen. Die Situation hätte so eventuell aufgeklärt werden können.

Es gilt des Weiteren daran zu denken, dass den Gesuchsgründen während der BzP nur beschränktes Gewicht zu Teil kommt. Dies zeigt sich gerade auch in Bezug auf das Interviewprotokoll und die Anzahl der darin gestellten Fragen zu den Gesuchsgründen im Verhältnis zu denen zum Reiseweg, zur Beschaffung der Reisepapiere/Visa, etc. Vor diesem Hintergrund scheint es problematisch, dem Gesuchsteller vorzuhalten, er habe nicht alle Gründe genannt, kann er doch davon ausgehen, dass die Hauptbefragung dazu erst noch folgt. Dies wurde in anderen Interviews, denen UNHCR beiwohnen konnte, den Gesuchstellern explizit so erklärt. In der vorliegenden Bundesbefragung, als der Gesuchsteller seine Gründe detaillierter dargelegt hat, hat er die Vorkommnisse in Bezug [REDACTED] demnach auch direkt und bei seiner ersten Aussage als Grund angegeben.

Der nächste Absatz in der Prüfung befasst sich vorwiegend mit der **Frage, was für ein Ereignis konkret** [REDACTED]

geführt hat. Es gilt anzumerken, dass der Absatz mit der Formulierung beginnt: „Bezeichnenderweise war er auch nicht in der Lage, sich konzis und kohärent (...) zu äussern.“ Zum einen ist diese Aussage als derogativ zu werten und zum anderen kann sie zu einem gewissen Grade als präjudiziell angesehen werden, scheint sich doch die Befragerin/der Befrager basierend auf der zuvor gemachten Schlussfolgerung betreffend eines Punktes unter mehreren bereits eine Meinung über die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Gesuchstellers allgemein gebildet zu haben. Es wird dann mit Fokus auf Daten und deckungsgleichen Aussagen zwischen der BzP und der Bundesanhörung summarisch die Glaubhaftigkeit einiger weiterer Aussagen des Gesuchstellers thematisiert.

Auffallend ist dabei, dass der Befrager, wie bereits aus dem Interviewprotokoll ersichtlich, stark davon ausgeht, dass es ein singuläres Ereignis sein muss, das zur Flucht des Gesuchstellers geführt hat. Dass eine Person wegen eines einzigen, ganz bestimmten Verfolgungsereignisses ihr Land verlässt, mag wohl in gewissen Fällen vorkommen, regelmässig muss aber davon ausgegangen werden, dass eine Mehrzahl von Elementen einen Einfluss auf eine solch schwerwiegende Entscheidung hat und es daher vielmehr gilt, sich ein Gesamtbild über die Situation, in der sich eine Person befindet, zu verschaffen. Vorliegend wurde dies jedoch nicht gemacht. Vielmehr wurde versucht, aus verschiedenen Ereignissen, die den Gesuchsteller möglicherweise eher gesamthaft und kumulativ zum Verlassen des Landes bewegt haben, das Eine zu identifizieren, das in den Augen des Befragers direkt zu seinem Wegzug [REDACTED] geführt haben könnte.

Die Entscheidsbegründung wird dann vorwiegend mit einem Vergleich von Daten und dem zeitlichen Ablauf von Ereignissen in Bezug auf diesen Wegzug weitergeführt, wobei anscheinend kein auslösendes Ereignis für den Wegzug etabliert wird. Inhaltlich wird aber auf keines dieser Ereignisse eingegangen. Es wird dann angemerkt, dass es „schleierhaft“ sei, warum der Gesuchsteller mit der Ausreise [REDACTED] zugewartet habe, dabei wurde im Interview ein Grund angegeben (F110: Agent hat Verspätung verursacht).

Zum Schluss wird erneut ein Widerspruch zwischen den Aussagen anlässlich der BzP und der Bundesbefragung geltend gemacht. So spreche der Gesuchsteller einmal [REDACTED]

[REDACTED] Es erscheint problematisch, einen solchen Widerspruch zu einer Entscheidungsgrundlage zu machen, ohne dem Gesuchsteller die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern und eventuell die Situation zu klären. Zudem scheint es gut möglich, dass es sich bei [REDACTED] gleichzeitig [REDACTED] handeln kann, so dass es sich nicht um einen Widerspruch handelt, sondern lediglich um eine andere Formulierung.

Der nächste Absatz äussert sich zur **Frage, wie sich erfahrungsgemäss eine tatsächlich gesuchte und verfolgte Person verhalte**. Woraus sich das Wissen/die Erfahrung über das Verhalten einer „tatsächlich“ verfolgten Person ergibt oder wessen Erfahrung als Beurteilungsmassstab dient, wird nicht erklärt. Da die Wirkung von Verfolgung auf Individuen zudem auch sehr unterschiedlich ist, sind solche Aussagen in der Regel nicht geeignet, um die Glaubhaftigkeit von Vorbringen der jeweiligen Person zu widerlegen.

Abschliessend wird daran festgehalten, dass die vorliegend nicht abschliessend aufgezählten Ungereimtheiten in zentralen Bereichen zum Schluss führen würden, dass die Vorbringen

des Gesuchstellers unglaublich seien und den Anforderungen von Artikel 7 AsylG nicht genügen würden. Es fällt auf, dass die Arbeit des Gesuchstellers [REDACTED] nicht in den Erwägungen erwähnt wird, obwohl diese ein Gesuchgrund darstellt, welche vom Gesuchsteller während des Interviews angegeben wurde. Auch werden [REDACTED] mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn, als potenzielle zukünftige oder vergangene Verfolgungshandlungen in Betracht gezogen.

Im Gegenteil wird explizit festgehalten, dass an den oben gezogenen Schlussfolgerungen die ins Recht gelegten Beweismittel [REDACTED] nichts zu ändern vermögen würden, da sie keine Hinweise auf eine Verfolgung des Gesuchstellers durch die sri-lankischen Behörden enthalten würden. Diese Begründung für das nicht in Betracht ziehen von zwei dem Anschein nach zentralen Elementen des Gesuchs und der weiteren Nichtbeachtung [REDACTED] in der Entscheidungsfindung über seine Flüchtlingseigenschaft ist nicht nachvollziehbar.

In der Folge werden dem Anschein nach Standardparagrafen (da dieselben Absätze in beiden Entscheiden zu finden sind) zur Situation in Sri Lanka wiedergegeben, die die generelle Einschätzung des BFM zur Zeit des Entscheides wiedergeben. Dabei fällt auf, dass die **Quellen der verwendeten Herkunftsländerinformationen nicht offen gelegt** werden. Da COI der Kern jeder Asylentscheidung sind, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Asylentscheide einerseits mit Blick auf die verfügbare COI verfasst und dass andererseits die Quellen offengelegt werden.¹²

Das **Prinzip der Waffengleichheit** ist nicht gewährleistet, wenn die Quellen von COI nicht offen gelegt werden, da es dem Gesuchsteller nur sehr schwer möglich ist, im Rahmen des rechtlichen Gehörs oder auf Beschwerdeebene zu den spezifischen Quellen Stellung zu nehmen. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die Verwendung verschiedener Quellen und deren Offenlegung ein wichtiges Merkmal eines fairen Asylverfahrens.¹³

Darauffolgend wird in einem Satz, ohne weitere Begründung, festgehalten, dass gemäss den oben stehenden Ausführungen der Gesuchsteller nicht glaubhaft machen konnte, [REDACTED] gewesen zu sein. Da bis anhin in den Erwägungen nicht [REDACTED] eingegangen wurde, muss angenommen werden, dass diese zentralen Elemente seiner Aussagen während des Interviews als nicht glaubhaft angesehen wurden, ohne dass es eine Prüfung dazu gab. Es wurde somit eine Entscheidung über ein Kernelement des Asylgesuches auf Basis von Zweifeln an der Glaubhaftigkeit über andere Elemente des Gesuchs getroffen.

UNHCR hat auch in anderen Entscheiden beobachtet, dass geprüft wird, ob die Gesuchstellerin oder der **Gesuchsteller zu allen Punkten die Wahrheit sagt** oder nicht. Der Bezug zur bei Artikel 7 Asylgesetz zu prüfenden Frage, ob die **Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird**, scheint dabei manchmal verloren zu gehen. Kern der Flüchtlingseigenschaft ist die begründete Furcht vor Verfolgung.

¹² Zur Bedeutung von COI und deren Offenlegung in Asylentscheiden, vgl. Rainer Mattern, COI-Standards: Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen (COI) in Entscheiden der Asylinstanzen, in: ASYL 3/10, S. 3ff.

¹³ Vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007 (Salah Sheekh gegen Niederlande), Beschwerde-Nr. 1948/04.

Zu prüfen ist also, ob die gesuchstellende Person Vorbringen glaubhaft macht, die auf eine begründete Furcht vor Verfolgung schliessen lassen. Dies kann auch der Fall sein, wenn die gesuchstellende Person nicht in allen Punkten die Wahrheit sagt.

Basierend auf den Standardparagrafen zu Sri Lanka möchte UNHCR weiter festhalten, dass das BFM wohl davon ausging, dass generell [REDACTED]

[REDACTED] Eine Grosszahl von einschlägigen Quellen, inklusive die Richtlinien von UNHCR von 2010 hielten im Gegensatz dazu zu diesem Zeitpunkt folgendes fest: [REDACTED]

[REDACTED] Eine Einschränkung [REDACTED] wurde dabei nicht vorgenommen.

Als **Zwischenfazit** muss somit festgehalten werden, dass **keines von mehreren vom Gesuchsteller hervorgebrachten Elementen des Gesuchs um internationalen Schutz materiell geprüft** wurde. Die Aussagen des Gesuchstellers wurden ganz generell als unglaublich abgetan, da aus Sicht der Entscheiderin/des Entscheiders keines der von ihm geschilderten Ereignisse direkt und ausgesondert seinem Wegzug zugewiesen werden konnte. Die Gesamtsituation sowie eine mögliche Kumulation von Elementen wurde hingegen nicht in Betracht gezogen. Auch wurden **mögliche Kernelemente des Gesuchs** [REDACTED] **nicht geprüft.**

Die Zulässigkeit der Wegweisung wird zum Schluss beinahe ohne Individualisierung mit Standardparagrafen gutgeheissen. Was auffällt ist, dass in diesem Abschnitt zum einzigen Mal im gesamten Entscheid die Quelle einer Länderinformation (namentlich UNHCR) angegeben wird. Der daraus gezogene Schluss widerspiegelt jedoch kaum den Charakter und die Stossrichtung des vorgebrachten Gesamtdokuments. Es wird in keiner Weise auf die generelle Situation in Sri Lanka eingegangen, und der allgemeinen Gefährdung die vorliegt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsteller [REDACTED] stammt, äusserst fraglich, da zum Zeitpunkt des Entscheides reichlich Länderinformationen zur Verfügung standen, die festhielten, dass [REDACTED] [REDACTED] Dazu wäre auch die Prüfung des Vorhandenseins von traditionellen Unterstützungsmechanismen (wie der Familie, der Gemeinschaft und/oder Freunde), der Achtung der Menschenrechte sowie die sozioökonomischen Umstände und Existenzmöglichkeiten von besonderer Relevanz.

UNHCR - Empfehlungen:

Es sollte die Gesamtsituation sowie eine mögliche Kumulation von Elementen, die zur Flucht geführt haben könnten, in Betracht gezogen und materiell geprüft werden.

Die Begründung sollte hinreichend individualisiert sein.

Alle Kernelemente eines Asylgesuches sollten materiell geprüft werden. Dies beinhaltet auch mögliche Verwicklungen von Familienangehörigen in Aktivitäten, welche Verfolgung nach sich ziehen könnte, wie auch mögliche andere relevante Elemente.

Die Beweispflicht sollte als geteilt, zwischen Asylgesuchsteller und dem BFM, wahrgenommen werden.

Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben ist gesamthaft zu machen. Es ist zu vermeiden, von Abweichungen in Details oder in Nebenpunkten des Gesuches auf die Unglaubhaftigkeit des gesamten Vorbringens zu schliessen. Ein negativer Asylentscheid sollte nur dann auf Glaubwürdigkeitsfragen gestützt werden, wenn sich die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens auf Kernaspekte des Asylgesuchs bezieht. Bei kleineren Abweichungen und Widersprüche, die nicht Kernelemente des Asylgesuches darstellen, sollte das Prinzip „im Zweifelsfall für den Antragsteller“ gelten. Dies heisst auch, dass die Glaubwürdigkeit nicht ausschliesslich oder vorwiegend durch Abgleichen der Interviewprotokolle vorzunehmen ist.

Die Ablehnung einer möglichen individuellen Gefährdung sollte - bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auf Grund der allgemeinen Situation im Herkunftsland - nicht lediglich auf die Glaubwürdigkeitsprüfung gestützt werden.

Länderinformationen sollten in den Asylentscheiden einen deutlich grösseren Raum einnehmen, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheide zu erhöhen. Es sollte deutlich angegeben werden, auf welche Länderinformationen sich der Entscheid stützt. Sie sollten aktuell sein, ausreichend diversifiziert, sich zu relevanten Fragen äussern und auf objektiven, unabhängigen und öffentlich zugänglichen Quellen basieren. Die Region des Asylgesuchstellers sollte ausreichend berücksichtigt werden. Die Offenlegung der Quellen zu verwendeten Herkunftsländerinformationen macht Asylentscheide nachvollziehbarer und glaubwürdiger.

Die fehlende Offenlegung der Quellen erschwert die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde und verletzt das Prinzip der Waffengleichheit. Dies ist ein wichtiges Merkmal eines fairen Asylverfahrens.

Aus Gründen der Sachlichkeit, Logik und damit der Akzeptanz der Entscheide sollten diese neutral und objektiv formuliert sein. Verstärkende oder potentiell verletzende Formulierungen sind zu vermeiden.

Weitere fallrelevante Überlegungen:

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich die Qualitätsprüfung des UNHCR ausschliesslich auf die Akten des BFM bezieht. Dabei muss zudem berücksichtigt werden, dass in den vorhandenen Dokumenten zum Beispiel Hinweise auf weitere Beweismittel gemacht werden, die wohl nur im Dossier des Bundesverwaltungsgerichts enthalten sind. Die nachfolgend aufgeführten weiteren fallrelevanten Überlegungen dienen deshalb lediglich einer abschliessenden Betrachtung und werden aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.

Beschwerde gegen den Entscheid des BFM:

Es ist anzumerken, dass in der Beschwerde lediglich der Wegweisungspunkt angefochten wird.

Bundesverwaltungsgericht:

Das Bundesverwaltungsgericht stimmte dem BFM im Wegweisungspunkt zu. Es hielt zudem fest, dass rechtskräftig festgestellt sei, dass es keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung gäbe, da in der Beschwerde nur der Wegweisungspunkt angefochten wurde.

Da die Entscheidungsfindung des BVGer nicht Gegenstand der Prüfung durch das UNHCR ist und aufgrund des unvollständigen Dossiers auch nicht möglich wäre, wird nicht weiter auf den Entscheid des Gerichts eingegangen.

Schreiben

Im genannten Schreiben geht

aus“, die

Es wird weiter festgehalten, dass

ist.

Per Brief vom 2013 wurde dieses Schreiben vom Rechtsanwalt an das BFM weitergeleitet. Ebenfalls per Brief vom 2013 wurde dieses Schreiben betreffend von Gesuchsteller, der sich zu der Zeit befand, vom Rechtsanwalt an das Migrationsamt des Kantons Zürich weitergeleitet.

Im Dossier konnte kein Anhaltspunkt gefunden werden, dass die oben genannten Informationen, obwohl den beteiligten Behörden auf kantonaler wie auch auf Bundesebene bekannt, weiter in Betracht gezogen wurden. Zudem kam es anscheinend zu einem Kommunikationsproblem mit SwissREPAT, welche in keiner Weise über informiert war.

UNHCR - Empfehlungen:

Beschwerden sollten sich nicht lediglich auf den Wegweisungspunkt beschränken, wenn asylrechtlich relevante Punkte im Asylentscheid nicht geprüft wurden oder umstritten sind.

Die Kommunikation zwischen den Behörden scheint verbesserungswürdig. Es sollten zudem Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, dass wichtige Informationen schnell allen an einer Rückkehr beteiligten Akteuren bekannt sind und entsprechend reagiert werden kann.

Fazit zu Fall [REDACTED]

Nach Analyse der Befragungsprotokolle scheint es, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Gesuchstellers bis zu einem gewissen Masse durch die persönliche Lebenserfahrung der Befragerin/des Befragers beeinflusst zu sein scheint. Es scheint dabei von einer eher westlich geprägten Perspektive auf das „Verhalten“ eines Staates ausgegangen zu werden. Obschon die Befragerin/der Befragter die Etablierung der Glaubhaftigkeit der Aussagen zum Ziel zu haben scheint, findet keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äusserungen des Gesuchstellers statt.

So wird dann auch im Asylentscheid die Glaubhaftigkeit des Gesuchstellers umgehend in Frage gestellt. Die Aussagen des Gesuchstellers werden vielmehr ganz generell als unglaubhaft abgetan, da aus Sicht der Entscheiderin/des Entscheiders keines der von ihm geschilderten Ereignisse direkt und ausgesondert seinem Wegzug aus Sri Lanka zugewiesen werden konnte. Die Gesamtsituation sowie eine mögliche Kumulation von Elementen wurde hingegen nicht in Betracht gezogen. Auch wurden anscheinend als Konsequenz dieser Argumentationslinie mögliche Kernelemente des Gesuchs um internationalen Schutz nicht inhaltlich geprüft.

Die Tatsache, dass in den Erwägungen nicht auf zentrale Elemente des Gesuchs eingegangen wird, könnte darauf schliessen lassen, dass diese bereits bei der Befragung als nicht glaubhaft oder nicht relevant eingestuft wurden, ohne dass es dabei zu einer inhaltlichen Prüfung gekommen wäre. Ein negativer Asylentscheid sollte allerdings nur dann auf Zweifel der Glaubhaftigkeit gestützt werden, wenn sich die Unglaubhaftigkeit auf Kernaspekte des Gesuches bezieht. Dies scheint im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Abschliessend ist zudem festzuhalten, dass die Zumutbarkeit der Wegweisung ohne eine individualisierte Betrachtung gutgeheissen wird. Die Verwendung von Länderinformationen ist sehr genereller Natur und ohne konkrete, auf den Einzelfall bezogene Quellenangaben, was die Nachvollziehbarkeit der ablehnenden Entscheidung in diesem Punkt erheblich erschwert.

Anmerkungen zum Fall: [REDACTED]

Aufgrund der [REDACTED] und der auch im Schweizer Asylverfahren [REDACTED] gilt die folgende Analyse für [REDACTED]

Anmerkungen zu den Befragungen (BzP und Bundesanhörung):

Die Vorbereitung des Interviews ist für die Qualität der Entscheidungsfindung zentral. Es gilt, die für einen Antrag wichtigen Aspekte zu identifizieren, zu entscheiden ob und in welchen Bereichen weitere Informationen während des Interviews notwendig sein werden, und mit den Herkunftsländerinformationen vertraut zu sein, die notwendig sind, um die Situation des betreffenden Landes zu verstehen.¹⁶

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragssteller sich seiner Pflicht, seine Asylgründe aktiv zu substantiieren, bewusst ist und des Weiteren sich nicht unbedingt bewusst sein kann, welche Fakten zu diesem Zweck relevant sein könnten.¹⁷ Folglich und wie erwähnt liegt es auch in der Verantwortung der Befragerin/des Befragers, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren und diese, wenn nötig, mit relevanten Fragen vom Gesuchsteller spezifizieren zu lassen.

Es wird geschätzt, dass zwischen 48% und 90% aller Flüchtlingsanträge weltweit auf Grundlage einer Glaubhaftigkeitsprüfung entschieden werden;¹⁸ eines der komplexesten Themen überhaupt. Es ist ein fundamentales Rechtsprinzip, dass einer jeder Person zusteht, den gegen sie verwendete Sachverhalt zu erfahren und sich diesbezüglich rechtfertigen zu können. Alle Widersprüche, Inkonsistenzen, Versäumnisse und andere Unklarheiten oder Zweifel - im Grunde alles was Entscheidungsträger zur Ablehnung des Gesuchs benutzen könnten - sollten dem Gesuchsteller vorgelegt werden, sodass dieser dazu Stellung nehmen kann. Dies beinhaltet auch Herkunftsländerinformationen. Der Gesuchsteller sollte Zugang zu denselben Informationen wie der Entscheidungsträger haben, sodass sie oder er die Korrektheit oder die Relevanz dieser Informationen infrage stellen kann, wo immer diese Informationen möglicherweise zu einer negativen Einschätzung der Glaubwürdigkeit führen.¹⁹

Bei der Beurteilung der dargelegten Fakten des Gesuchstellers seitens der Befragerin/des Befragers auf deren Plausibilität oder Wahrscheinlichkeit ist grosse Sorgfalt geboten. Es besteht dabei das Risiko, dass die Einschätzung der Glaubhaftigkeit dieser Fakten intuitiv und basierend auf subjektiven Annahmen, Spekulationen oder eigenen Erfahrungswerten erfolgt. Es sollte dabei nicht von einer generellen Unwahrscheinlichkeit ausgegangen

¹⁶ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 21; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

¹⁷ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S. 23; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

¹⁸ Rosemary Byrne, *Assessing Testimonial Evidence in Asylum Proceedings: Guiding Standards from the International Criminal Tribunals*, *International Journal of Refugee Law*, November 7, 2007, abrufbar unter: <http://ijrl.oxfordjournals.org/content/19/4/609.abstract>.

¹⁹ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, S. 24; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

werden, nur weil ein dargelegtes Ereignis so zum Beispiel nicht in der Schweiz vorkommt oder nicht der persönlichen Erfahrung der befragenden Person entspricht.²⁰

Die Interviews mit [REDACTED] sind formell korrekt durchgeführt worden. Die Befragerin/der Befrager hat dem Gesuchsteller die Bedeutung des Interviews erklärt, auch wenn dies nicht eine Erklärung des Ablaufs beinhaltete. Die Fragen wurden höflich gestellt und es besteht der Eindruck, dass es der Befragerin/dem Befrager gelungen ist, eine gute Atmosphäre zu kreieren.

Auf Grund des Protokolls ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Befragerin/der Befrager anhand relevanter Länderinformationen auf das Interview vorbereitet hatte. Es ist jedoch anzumerken, dass während der Befragung des Gesuchstellers keine auf Länderinformationen basierenden Fragen gestellt wurden. Ferner ist bemerkenswert, dass sich ein beträchtlicher Teil der Anhörung mit dem Reiseweg befasst (wie auch ein beträchtlicher Teil des BzP mit den Asylgründen, auch wenn bei der BzP normalerweise festgestellt wird, dass diese nicht der eigentlichen Anhörung zu den Asylgründen dienen).

Der Pflicht der Befragerin/des Befragers, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren, scheint in der hier zu beurteilenden Befragung nicht vollständig Rechnung getragen worden zu sein. Obschon bei der Befragung asylrelevante Fakten erhoben worden sind, wird [REDACTED] oftmals keine Möglichkeit gegeben, diese weiter zu substantiieren. Dies liegt einerseits an der regelmässig geschlossenen Formulierung der Fragen, andererseits an der Tatsache, dass bei asylrelevanten Fakten oftmals keine notwendigen Folgefragen gestellt worden sind.

So gehen zum Beispiel die Fragen [REDACTED] nicht in die Tiefe (Vgl.: F68ff.). Auch wird nicht weiter [REDACTED] (Vgl.: F82) noch nach [REDACTED] (Vgl.: F83) gefragt.

Zudem werden keine Fragen zu [REDACTED] sowie zu [REDACTED] gestellt (Vgl.: F84). Obwohl der Gesuchsteller explizit [REDACTED] hinweist, werden in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen gestellt, um die genauen Umstände in Erfahrung zu bringen (Vgl.: F86). Des Weiteren werden auch keine Fragen in Bezug [REDACTED] gestellt, dies obwohl der Gesuchsteller in der Befragung zur Person ausdrücklich zu Protokoll gibt, dass er aufgrund [REDACTED] (Vgl.: S. 7 der BzP).

UNHCR möchte daher an dieser Stelle anmerken, dass eine vollumfassende Berücksichtigung der individuellen Umstände des Gesuchstellers für einen Asylentscheid unabdingbar ist. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen [REDACTED] das Verhalten und die Aussagen des Gesuchstellers von grosser Bedeutung

²⁰ Vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S.35; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

und sollten aus diesem Grund bei der Beurteilung eines Asylgesuches eine angemessene Berücksichtigung finden.²¹

UNHCR möchte weiter anmerken, dass auch die anwesende Hilfswerkvertretung während der Befragung nur begrenzt in diesem Zusammenhang interveniert hat.

Gesamthaft betrachtet scheint die Befragung, gerade im Hinblick auf die Etablierung von Informationen zu den Gesuchsgründen, den Ansprüchen der erforderlichen Qualitätskriterien nicht gerecht zu werden.

UNHCR - Empfehlungen:

Ziel des Interviews ist es, alle für den Antrag wichtigen Aspekte zu identifizieren und entsprechend die Informationsbasis für den Entscheid zu schaffen.

Im Interview sollten die Fragen so gestellt werden, dass das Fundament gelegt wird für eine Glaubhaftigkeitsprüfung auf inhaltlicher Basis. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Formulierung grundsätzlich offen ist und dann, je nach Bedarf, zielgerichtet Folgefragen gestellt werden.

Asylgesuchsteller sollten ferner direkt zu möglichen weiteren aus einer Schutzperspektive relevanten Gesuchsgründen befragt werden, auch wenn diese von ihnen nicht speziell angesprochen werden.

Anmerkungen zum Asylentscheid:

Bei der Analyse eines Schutzantrags wird der Entscheidungsträger die wesentlichen Fakten des Antrags, die Herkunftsländerinformationen und das anwendbare Recht sammeln und prüfen. Er oder sie wird dann zum Schluss kommen, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen betreffend Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt. Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, muss der Gesuchsteller in Zusammenarbeit mit den Behörden belegen, dass er oder sie eine begründete Angst vor Verfolgung hat, falls er oder sie in sein oder ihr Land zurückkehren würde. Dies beinhaltet die Feststellung der verschiedenen Elemente der Flüchtlingsdefinition.²²

Wird auf Grund dieser Analyse zum Schluss gekommen, dass ein Gesuchsteller die Voraussetzungen betreffend Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt, gilt es zu prüfen, ob eventuell ein anderer Schutzstatus zu gewähren ist.

UNHCR - Empfehlungen:

Eine ordentlich verfasste Schutzentscheidung sollte logisch strukturiert sein, sodass die Grundlage der Entscheidung für den Leser transparent ist. Die Entscheidung sollte die

²¹ Vgl. UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S. 13f.; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

²² UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Building In Quality: A Manual on Building a High Quality Asylum System*, September 2011, available at: <http://www.refworld.org/docid/4e85b36d2.html>.

relevanten Fakten, auf denen der Antrag basiert, beinhalten, Bezug auf mögliche Herkunftslandinformationen nehmen, die für die Evaluierung dieser Fakten benutzt worden sind, und die rechtlichen Prinzipien darlegen, mit Hilfe derer der Entscheid getroffen worden ist.

Zum Sachverhalt:

Die Darstellung des Sachverhaltes dient als Grundlage für die asylrelevanten Erwägungen. Zudem sollte gewährleistet sein, dass alle für den Asylentscheid relevanten Fakten aufgeführt und in der korrekten, vom Leitfaden vorgegebenen Reihenfolge stehen. Die Vorbringen der betroffenen Person sollten bei der Erstellung des Sachverhaltes im Konjunktiv festgehalten und widersprüchliche Aussagen korrekt dargestellt werden.

Der im vorliegenden Entscheid enthaltene Sachverhalt gibt im Wesentlichen die Ereignisse, die stattgefunden haben wieder, wie sie im Protokoll und in weiteren Eingaben dargestellt werden.

UNHCR - Empfehlungen:

Es ist darauf zu achten, dass im Sachverhalt, wie vorliegend geschehen, konsequent alle asyl- und wegweisungsrelevanten Fakten aufgeführt sind.

Zu den Erwägungen:

Die Erwägungen sind eng mit dem Sachverhalt verknüpft. Alle für die Entscheidung relevanten Elemente des Sachverhaltes sollten in den Erwägungen berücksichtigt werden. Entscheide sollen für die betroffene Person verständlich sein. Zudem muss aus ihnen hervorgehen, dass die Beurteilung des Gesuches auf hinreichend individualisierter Ebene erfolgt ist. Wichtig ist auch, dass die Argumentation nach einem klaren Aufbau verläuft und im Regelfall dem Prinzip des Syllogismus folgen soll (anderenfalls soll dies im Einzelfall nachvollziehbar sein).

Länderspezifischen Faktoren sollte ausreichend Rechnung getragen werden und die Informationen über das Herkunftsland der betroffenen Person müssen sowohl aktuell als auch diversifiziert sein.

Die Erwägungen beginnen mit den Standardparagraphen zur Flüchtlingseigenschaft und halten dann fest, dass vergangene Verfolgungen und die damit verbundenen physischen und psychologischen Beeinträchtigungen nur dann beachtlich seien, als sie noch andauern oder **konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung** bestehen. Die Asylgewährung diene nämlich nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts, sondern soll demjenigen gewährt werden, der aktuell des Schutzes des Zufluchtslandes bedürfe.

Diese generell gehaltenen Aussagen können zwar unter Umständen als rechtlich korrekt angesehen werden, lassen aber zwei Punkte ausser Acht. So kann es Situationen geben, in denen wegen der in der Vergangenheit erlittenen Verfolgung und eventuell daraus resultierenden Traumata, von einer Person nicht verlangt werden kann, in ihr Heimatland

zurückzukehren und sich eventuell gar unter den Schutz derjenigen Personen zu begeben, die früher für Verfolgungshandlungen verantwortlich waren.

Dies kann beispielsweise bei Opfern von Vergewaltigungen oder Folter der Fall sein. Zum anderen besteht die Gefahr, dass dadurch beinahe **automatisch Ereignisse in den Erwägungen ausgeschlossen werden, die von einer Gesamtperspektive aus gesehen durchaus wichtig für die Einschätzung einer Gefahr auf zukünftige Verfolgung sein könnten**, was vorliegend der Fall gewesen zu sein scheint. So wurde zum Beispiel nicht geprüft, inwiefern [REDACTED], die nicht in Frage gestellt wird, [REDACTED] von den sri-lankischen Behörden betrachtet werden könnte. Es wurde auch nicht weiter ergründet, ob es sich im vorliegenden Fall eventuell um [REDACTED] [REDACTED], obwohl der Gesuchsteller in der BzP (S. 7) angab, [REDACTED] [REDACTED]

Die Erwägungen halten fest, dass die Vorbringen prinzipiell keine Furcht vor Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes objektiv zu begründen vermögen. Es wird dabei strikt von der zuvor im Entscheid festgehaltenen Prämisse ausgegangen, dass der **Flüchtlingsbegriff einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen einem Akt der Verfolgung und Flucht** voraussetze. Dies ist an sich rechtlich korrekt, doch scheint dem **Zeitfaktor dabei deutlich mehr Gewicht gegeben** zu werden als den Überlegungen zur Sache. Dabei wird keine gesamthafte Einschätzung aller verschiedener Faktoren, die zur Flucht führen können, gemacht.

So beginnt die Analyse auch direkt mit der Feststellung, dass die vom Gesuchsteller geltend gemachte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] aufgrund des fehlenden Kausalzusammenhangs ohnehin nicht asylrelevant sei, da ein zeitlicher Zusammenhang zwischen [REDACTED] und Ausreise [REDACTED] nicht gegeben sei.

Darauf folgend wird festgehalten, dass die sri-lankischen Behörden den Gesuchsteller [REDACTED] [REDACTED] wenn sie ihn [REDACTED] [REDACTED]. Wenn man diese Feststellung im Asylentscheid mit den entsprechenden Fragen [REDACTED] in den Interviewprotokollen vergleicht, scheinen keine Nachforschungen über [REDACTED] seitens des BFM gemacht worden zu sein. Es wurde einzig festgestellt (und wahrscheinlich als glaubhaft etabliert), dass der Gesuchsteller [REDACTED] war. Auf dieser **Informationsbasis** scheint es jedoch nicht möglich, sich **inhaltlich** zu einer möglichen zukünftigen Gefährdung qualifiziert zu äussern.

Ähnlich absolut wird auch im darauffolgenden Absatz argumentiert. Da der Gesuchsteller nach seinem Aufenthalt [REDACTED] [REDACTED] würde die **Asylrelevanz der davor gemachten Vorbringen ohnehin wegfallen**. Diese **Feststellung scheint in ihrer Absolutheit so schwer vertretbar**. Die Aussagen eines Gesuchstellers sollten zudem nicht alleine auf der Tatsache beruhend, dass er nicht umgehend um internationalen Schutz ersucht hat, als irrelevant eingestuft werden. Zumindest sollte die Entscheiderin/der Entscheider versuchen, die Gründe einer allfälligen Verzögerung zu ermitteln.²³ Eine solche Abklärung scheint im vorliegenden Fall nicht

²³ Siehe UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems: Summary*, May 2013, S.39; abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/51a704244.html>.

stattgefunden zu haben, da die Gesuchsteller diesbezüglich nie befragt wurden. Die im Entscheid dargelegten Überlegungen sind daher als Vermutungen zu qualifizieren.

Gleichzeitig ist in der oben genannten Feststellung ein weiteres Argument für die Entscheiderin/den Entscheider ersichtlich, sich inhaltlich nicht weiter mit den Vorbringen der Gesuchsteller auseinanderzusetzen. Ähnlich ist auch die darauf folgende Feststellung, dass der Gesuchsteller zudem [REDACTED] ohne Konsequenzen befragt worden sei. Diese Erkenntnis wurde basierend auf einer einzigen Frage zu Problemen [REDACTED] getroffen. Auch hier scheint die inhaltliche Etablierung des Sachverhalts und Analyse zu kurz zu kommen.

Es wird darauf weiter angefügt, dass der **Gesuchsteller** nicht über [REDACTED], das ihn zum Zeitpunkt des Entscheides gegenüber den sri-lankischen Behörden verdächtig mache. Auch hier wird mit der zeitlichen Distanz [REDACTED] argumentiert. **Nicht Bezug genommen wird auf den inhaltlichen Aspekt [REDACTED]**

[REDACTED] sowie [REDACTED]. Beide Punkte sind als Merkmale zu betrachten, die bei einer Prüfung zu einer möglichen zukünftigen Verfolgung unabdinglich berücksichtigt werden müssten – unabhängig von allfälligen Zeitfaktoren, da diese Gefährdungsprofile zum Zeitpunkt der Entscheidfindung bekannt waren.²⁴

Auch wäre dies ein Zeitpunkt, wo der Blick weiter geöffnet und auf [REDACTED] gerichtet werden könnte. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Entscheidfindung [REDACTED] und der Gesuchsteller auch nicht näher dazu befragt wurde, kann **Einfluss auf das Gefährdungsprofil des Gesuchstellers** haben und sollte eine angemessene Berücksichtigung finden. Diese Fakten wurden allerdings im Entscheid nicht in Betracht gezogen.

Der vorliegende Entscheid führt ebenfalls aus, dass nach dem militärischen Sieg der sri-lankischen Armee [REDACTED]. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass eine entsprechende Begründung dieser Aussage durch den **Verweis auf zuverlässige Herkunftsländerinformationen** wünschenswert wäre und der **Gesuchsteller während des Interviews mit diesem möglichen Widerspruch konfrontiert** werden und ihm die Gelegenheit gegeben sollte, sich dazu zu äussern.

Im letzten Absatz zu den Ereignissen, denen sich die Gesuchsteller in Sri Lanka gegenübersehen, wird auf [REDACTED] Bezug genommen. Es wird festgehalten, dass [REDACTED]. Auch hier kann angemerkt werden, dass eine **generelle, absolute Aussage zu einem Ereignis gemacht wird, zu dem kaum Fragen gestellt wurden und daher kaum Informationen vorhanden waren.**

Die Erwägungen werden mit dem Verweis abgeschlossen, dass bei offensichtlich fehlender Asylrelevanz darauf verzichtet werden kann, auf Unglaubhaftigkeitselemente der Vorbringen einzugehen. Dabei wird auf nach Ansicht des Befragers durchwegs vage Angaben der Gesuchsteller hingewiesen, insbesondere hinsichtlich [REDACTED]. Dieser Absatz erläutert die oben dargelegte Argumentationslinie der Entscheidungsfindung im vorliegenden Fall und scheint vor dem Hintergrund der sehr oberflächlichen Befragung zu potentiell asylrelevanten Punkten zu bestätigen, dass **keine inhaltliche Analyse stattgefunden** hat.

Gleichzeitig wird im darauffolgenden Absatz deutlich gemacht, dass auch eingereichte Dokumente ([REDACTED]) nichts an der Einschätzung des Falles zu ändern vermögen, zumal sie sich auf Umstände beziehen würden, deren Glaubhaftigkeit nicht in Zweifel gezogen werden würde. Es wird damit also **ausdrücklich festgehalten, dass** [REDACTED] **nicht angezweifelt wird, ebenso wenig** [REDACTED].

Die **Zulässigkeit der Wegweisung wird zum Schluss beinahe ohne Individualisierung mit Standardparagrafen gutgeheissen**. Was auffällt ist, dass in diesem Abschnitt zum einzigen Mal im gesamten Entscheid die Quelle einer Länderinformation (namentlich UNHCR) angegeben wird, der daraus gezogene Schluss jedoch kaum den Charakter und die Stossrichtung des vorgebrachten Gesamtdokuments widerspiegelt. Unklar bleibt dabei zudem der konkrete Zusammenhang der Länderinformationen mit der Herleitung des BFM in Bezug auf die Zumutbarkeit der Wegweisung, da kein expliziter Bezug auf Textstellen im vorgebrachten Dokument vorgenommen wird.

An dieser Stelle ist anzufügen, dass Länderinformationen der Kern jeder Asylentscheidung sind. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass Asylentscheide einerseits mit Blick auf die verfügbaren Länderinformationen verfasst und dass andererseits die entsprechenden Quellen offengelegt werden.²⁵ Weiter muss berücksichtigt werden, dass die Einbeziehung von Länderinformationen einen wichtigen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit des Asylentscheides leisten können.

Auch das **Prinzip der Waffengleichheit** ist nicht gewährleistet, wenn die Quellen von COI nicht offen gelegt werden, da es dem Gesuchsteller nur sehr schwer möglich ist, im Rahmen des rechtlichen Gehörs oder auf Beschwerdeebene zu den spezifischen Quellen Stellung zu nehmen. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist die Verwendung verschiedener Quellen und deren Offenlegung ein wichtiges Merkmal eines fairen Asylverfahrens.²⁶ Die konsequente Nichtaufführung von relevanten und ausgewogenen Länderinformationen im vorliegenden Entscheid muss somit als Qualitätsmangel qualifiziert werden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist zudem anzumerken, dass keine vertiefte Auseinandersetzung mit den Umständen im Herkunftsort [REDACTED] sowie [REDACTED] persönlichen Umständen stattfindet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund, dass [REDACTED].

²⁵ Zur Bedeutung von COI und deren Offenlegung in Asylentscheiden, vgl. Rainer Mattern, COI-Standards: Die Verwendung von Herkunftsländerinformationen (COI) in Entscheiden der Asylinstanzen, in: ASYL 3/10, S. 3ff.

²⁶ Vgl. beispielsweise EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007 (Salah Sheekh gegen Niederlande), Beschwerde-Nr. 1948/04.

stammen, äusserst fraglich, da zum Zeitpunkt des Entscheides reichlich Länderinformationen zur Verfügung standen, die festhielten, dass

Dazu wäre auch die Prüfung des Vorhandenseins von traditionellen Unterstützungsmechanismen (wie der Familie, der Gemeinschaft und/oder Freunde), der Achtung der Menschenrechte sowie die sozioökonomischen Umstände und Existenzmöglichkeiten von besonderer Relevanz.

UNHCR - Empfehlungen:

Bei der Prüfung des zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgungshandlung und Flucht sollten die beiden Faktoren balanciert betrachtet werden.

Eine zeitliche Distanz von Verfolgungsereignis zu Flucht sollte nicht dazu führen, dass die Vorbringen überhaupt nicht inhaltlich geprüft werden.

Es sollte die Gesamtsituation sowie eine mögliche Kumulation von Elementen, die zur Flucht geführt haben könnten, in Betracht gezogen und materiell geprüft werden.

Alle Kernelemente eines Asylgesuches sollten materiell geprüft werden.

COI sollte in den Asylentscheiden einen deutlich grösseren Raum einnehmen, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheide zu erhöhen.

Die Offenlegung der Quellen zu verwendeten Herkunftsländerinformationen macht Asylentscheide nachvollziehbarer und glaubwürdiger.

Die fehlende Offenlegung der Quellen erschwert die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde und verletzt das Prinzip der Waffengleichheit. Dies ist ein wichtiges Merkmal eines fairen Asylverfahrens.

Weitere fallrelevante Überlegungen:

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich die Qualitätsprüfung des UNHCR ausschliesslich auf die Akten des BFM bezieht. Dabei muss zudem berücksichtigt werden, dass in den vorhandenen Dokumenten zum Beispiel Hinweise auf weitere Beweismittel gemacht werden, die wohl nur im Dossier des Bundesverwaltungsgerichts enthalten sind. Die nachfolgend aufgeführten weiteren fallrelevanten Überlegungen dienen deshalb lediglich einer abschliessenden Betrachtung und werden aus Gründen der Vollständigkeit aufgeführt.

Beschwerde gegen den Entscheid des BFM:

Es ist anzumerken, dass die Beschwerde lediglich die Wegweisung und die Verletzung des rechtlichen Gehörs anfecht. Letzteres wird durch die Nichtoffenlegung der Quellen, welche dem BFM als Länderinformation gedient haben, begründet. Die Beschwerde stellt unter anderem fest, dass [REDACTED]

Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts:

Das Bundesverwaltungsgericht stimmte dem BFM im Wegweisungspunkt zu. Es hielt zudem fest, dass rechtskräftig festgestellt sei, dass es keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung gäbe, da in der Beschwerde nur der Wegweisungspunkt angefochten wurde.

Da die Entscheidungsfindung des BVGer nicht Gegenstand der Prüfung durch das UNHCR ist und aufgrund des unvollständigen Dossiers auch nicht möglich wäre, wird nicht weiter auf den Entscheid des Gerichts eingegangen.

Revisionsgesuch:

Das Revisionsgesuch vom 2. November 2013 hält folgendes fest: „Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dass die Grundproblematik, welche ihn dazu bewog, sein Heimatland zu verlassen, gar nicht im Verfahren berücksichtigt wurde.“ Es führt zudem aus, dass [REDACTED]

[REDACTED] Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass weitere Beweismittel an das Bundesverwaltungsgericht eingereicht worden sind, auf welche der UNHCR keinen Zugriff hat. Zudem wird im Revisionsgesuch angemerkt, dass eine Gefährdung [REDACTED] des Beschwerdeführers nicht geprüft worden sei, obwohl diese Tatsache dem BVGer bekannt war. Auch liege nun [REDACTED] des Beschwerdeführers vor, welche dessen Gefährdung im Heimatland thematisiere. Zudem sei eine Beschwerde ("Complaint") [REDACTED] eingereicht worden.

Stellungnahme BVGer vom 27. November 2012:

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest „dass das Revisionsgesuch als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu dienen darf, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen (...).“

UNHCR - Empfehlungen:

Beschwerden sollten sich nicht lediglich auf den Wegweisungspunkt beschränken, wenn asylrechtlich relevante Punkte im Asylentscheid nicht geprüft wurden oder umstritten sind.

Fazit zu Fall [REDACTED]

Basierend auf einer Analyse der Interviewprotokolle scheint ersichtlich, dass es der Befragerin/dem Befrager gelingt, eine gute Atmosphäre in der für Gesuchsteller an sich sehr schwierigen Situation zu schaffen. Dennoch gelingt es nicht, genügend materielle Informationen zu den für die Entscheidung relevanten Vorbringen zu sammeln, da insbesondere in Hinsicht auf die Ausführlichkeit der Befragung zu asylrelevanten Fakten die Anhörung nicht in die Tiefe ging. Es wird [REDACTED] dabei kaum die Möglichkeit gegeben, die [REDACTED] vorgebrachten asylrelevanten Fakten zu substantiieren oder auf, später im Asylentscheid festgestellten Diskrepanzen, wie zum Beispiel zu Länderinformationen, zu antworten. Auf mögliche asylrelevante Fakten wird materiell nicht eingegangen.

In den Erwägungen werden mit einem einfachen Verweis auf die nach Ansicht der Befragerin/des Befragers mangelnde direkte zeitliche Kausalität die Kernelemente als asylrechtlich nicht relevant abgetan und folglich nicht weiter geprüft. Gerade das Gefährdungsprofil des Gesuchstellers, [REDACTED] wird dabei nicht beurteilt, ebenso wenig andere Faktoren wie [REDACTED]

Auf Länderinformationen wurde kaum verwiesen und die Quellen nicht konsequent offengelegt. Da somit individualisierte, auf den Einzelfall bezogene Argumente auf der Grundlage von Herkunftsländerinformationen fehlen, ist die Nachvollziehbarkeit des Entscheids in diesem Sinne erheblich erschwert.

TEIL III: Zusammenfassende Schlussbemerkungen:

Da sich die vorliegende Analyse auf zwei Fälle beschränkt, kann den gemachten Empfehlungen kein genereller Charakter zukommen. Ob sie sich daher lediglich auf die vorliegenden zwei Fälle beschränken, oder aber sich allgemein auf den Entscheidungsfindungsprozess als Ganzes übertragen lassen, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gesagt werden. Erste Anhaltspunkte dahingehend scheinen ersichtlich, da sich im Verlaufe dieser Analyse Parallelen zu den im zusammen mit dem BFM durchgeführten Qualitätsprojekt im Jahr 2011²⁸ gefundenen Ergebnissen abzeichnen.

Gesamthaft möchte UNHCR festhalten, dass grundsätzlich alle Kernelemente eines Asylgesuches materiell geprüft werden sollten. Auch die Glaubhaftigkeitsprüfung sollte in der Regel inhaltlich begründet werden. Dies ist in den vorliegenden Fällen nicht geschehen, so dass es zu keiner inhaltliche Auseinandersetzung mit, und Prüfung der (asylrelevanten) Vorbringen kam.

Anhörungen sollten objektiv und mit einem inhaltlichen Schwerpunkt auf die Kernelemente des Asylgesuches geführt werden. Dies ist in den zwei analysierten Fällen nicht gelungen. Es sollte zudem gerade in dieser Phase des Verfahrens Asylsuchenden die Möglichkeit gegeben werden, zu allfälligen Widersprüchen Stellung zu nehmen. Auch dies ist, zumindest auf inhaltliche Fragen bezogen, kaum geschehen. Während die vorliegenden Interviews formell korrekt durchgeführt wurden, sind Kernelemente der Gesuche somit nur kurz oder gar nicht berührt worden.

Die vorliegende Analyse hat gezeigt, dass die Kausalität zwischen Verfolgungsereignis und Flucht in den betroffenen zwei Fällen nicht im Gesamtkontext gesehen wurde. Oftmals kann Flucht nicht auf ein klar identifizierbares Einzelereignis zurückgeführt werden. Die Motivation, die Personen dazu bringt, ihre Heimat zu verlassen, scheint regelmässig vielschichtig zu sein. Die Problematik einer Entscheidungsfindung auf dieser Basis wird noch dadurch verstärkt, dass die Gefahr besteht, wie vorliegend geschehen, dass Kernelemente eines Asylgesuches inhaltlich nicht geprüft werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte auch der sachliche und zeitliche Kausalzusammenhang nicht lediglich auf die zeitliche Nähe zwischen Verfolgungshandlung und Flucht beschränkt werden. Auch hier hat die Entscheidungsfindung lediglich auf dieser Basis dazu geführt, dass Kernelemente des Asylgesuches inhaltlich nicht geprüft wurden.

Allgemein gilt es festzuhalten, dass der Charakter der Zufälligkeit von Verfolgungsmassnahmen durch Sicherheitsbehörden in Herkunftsländern nicht unterschätzt werden sollte. Insbesondere muss bei der Entscheidungsfindung Sorge getragen werden, dass ein westliches Verständnis staatlicher Massnahmen diesen Prozess nicht beeinflusst.

Auch sollten individualisierte Herkunftsländerinformationen in den Asylentscheiden einen deutlich grösseren Raum einnehmen, gerade auch um die Nachvollziehbarkeit der Entscheide zu erhöhen. Die Offenlegung der Quellen zu verwendeten

²⁸ Vgl.: UNHCR Bericht Zusammenarbeit UNHCR - BFM bei der Qualitätssicherung, Juni 2011; abrufbar unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/20110614_QI_final_-_DE.pdf.

Herkunftslanderinformationen macht zudem Asylentscheide nachvollziehbarer und glaubwürdiger. Die fehlende Offenlegung der Quellen erschwert die Möglichkeit einer wirksamen Beschwerde und verletzt das Prinzip der Waffengleichheit. Dies ist ein wichtiges Merkmal eines fairen Asylverfahrens.

Generell möchte UNHCR anmerken, dass die verschiedenen Schritte der Verfahren von jeweils verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration durchgeführt wurden, was nicht optimal scheint. Idealerweise würde eine Person den ganzen Prozess durchführen. Zumindest aber wäre es empfehlenswert, wenn die Person, welche die Bundesanhörung durchführt, auch den Entscheid verfassen würde, da sie dazu am besten in der Lage ist, insbesondere auch in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsprüfung. Wenn nötig, sollten auch weitere Anhörungen durchgeführt werden, um fehlende Informationen zu ergänzen.

Zudem möchte UNHCR festhalten, dass gerade wenn im Herkunftsland zwischen dem Zeitpunkt des Entscheids und dem Zeitpunkt des effektiven Vollzugs grosse Veränderungen zu beobachten sind, wie dies in Sri Lanka der Fall war, gewisse Schutzmassnahmen implementiert werden sollten, um solchen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Abschliessend möchte das UNHCR anmerken, dass es sich bei Asylverfahren um höchste Rechtsgüter und oft sehr komplexe Fragestellungen handelt, welche äusserst schwierig zu evaluieren sind. Zudem müssen auch Stressfaktoren aller am Verfahren Beteiligten berücksichtigt werden. UNHCR hofft, dass die in diesem Bericht gefundenen Erkenntnisse und Empfehlungen dem BFM zur Sicherstellung der Qualität im Asylverfahren generell hilfreich sein werden.

Genf, November 2013

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein